



Covid-19 Präventionskonzept Rev.04 des ÖTB TV Bad Schallerbach 1924

Gem. COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV

Geltungsbereich

Das vorliegende Präventionskonzept gilt für die Sportausübung auf der Sportstätte des ÖTB TV Bad Schallerbach 1924. Die Sportstätte des ÖTB TV Bad Schallerbach 1924, Birkenstraße 9 ist nur für Vereinsmitglieder und KursteilnehmerInnen zugänglich bzw. die Benützung nur von diesen erlaubt. Darüber hinaus ist das Betreten der Indoor Sportstätte nur erlaubt, wenn die Vereinsmitglieder und KursteilnehmerInnen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen.

1. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gelten folgende:

- Ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf.
- Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.
- Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf.
- Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten durchgemachte Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
- Ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgten
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
- Ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
- Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.
- Für Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schulbetrieb regelmäßig getestet werden, gilt das als behördlich ausgestelltes Testergebnis einer „befugten Stelle“.
- Kinder bis 10 Jahre bzw. jene, die eine Primärschule besuchen, müssen keinen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.



2. Verhaltensregeln der SportlerInnen

- Ein Mindestabstand von 1m ist einzuhalten, sofern diese nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Dies gilt nicht:
 - bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt
 - für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie
 - bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen
- Beim Betreten der Sportstätte muss keine FFP 2 Maske getragen werden. Die Garderoben sind so rasch wie möglich wieder zu verlassen.
- Bei der Sportausübung muss keine FFP 2 Maske getragen werden.
- Die SportlerInnen müssen bereits in Turnkleidung zu den jeweiligen Trainingseinheiten kommen.
- Das Betreten der Turnhalle ist erst bei Anwesenheit eines Betreuers/einer Betreuerin erlaubt.
- Vor und nach den Trainingseinheiten sind die Hände zu desinfizieren/waschen.
- Den Anweisungen der VorturnerInnen ist Folge zu leisten.
- Bei Anzeichen von Erkrankungen (Erkältungen) ist zu Hause zu bleiben.
- Die Außenanlagen der Sportstätte dürfen nicht ohne Betreuer benützt werden.
- Etwaige Neuerungen der aktuellen Maßnahmen werden ausgehängt und sind von den SportlerInnen zu befolgen.

3. Verhaltensregeln der BetreuerInnen und TrainerInnen (Vorturner und Helfer)

- Ein Mindestabstand von 1m ist einzuhalten, sofern diese nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Dies gilt nicht:
 - bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt
 - für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen
- Beim Betreten der Sportstätte muss keine FFP 2 Maske getragen werden. Die Garderoben sind so rasch wie möglich wieder zu verlassen.
- Bei der Sportausübung muss keine FFP 2 Maske getragen werden.
- Vor und nach den Trainingseinheiten sind die Hände zu desinfizieren/waschen.
- Bei Anzeichen von Erkrankungen (Erkältungen) ist zu Hause zu bleiben.
- Größere Menschenansammlungen im Vorraum und in den Garderoben sind unbedingt zu vermeiden – Eltern müssen die SportlerInnen vor der Turnhalle abgeben bzw. abholen.
- An den Trainingseinheiten dürfen nur Mitglieder (unterzeichnete Beitrittserklärung) teilnehmen.
- Bei jeder Trainingseinheit ist eine Registrierung der TeilnehmerInnen (Riegenbuch – Teilnehmerliste) unbedingt notwendig.
- Bei den Kursen lt. Riegenplan <http://www.oetb-badschallerbach.com/riegenplan-2020-2021/> ist ebenfalls eine Teilnehmerliste (Riegenbuch) zu führen. Bei Nichtmitgliedern ist auf der Teilnehmerliste der Name, Wohnort und die Tel. Nummer zu vermerken.



- Etwaige Neuerungen der aktuellen Maßnahmen werden ausgehängt und sind von den VorturnerInnen und HelferInnen zu befolgen.
- Die Betreuer und Helfer haben die Aufgabe, die TrainingsteilnehmerInnen (+ Erziehungsberechtigten) über das Präventionskonzept und etwaige Neuerungen der Maßnahmen zu informieren.

4. Vorgaben für die Trainingsinfrastruktur

- Trainingseinheiten dürfen nur in der Zeit von 5:00h – 24:00h abgehalten werden.
- Größere Menschenansammlungen im Vorraum, in den Garderoben und vor der Turnhalle sind zu vermeiden.
- Der Wechsel der Trainingseinheiten ist gestaffelt vorzunehmen.
- Das Abgeben und Abholen der SportlerInnen hat möglichst rasch zu erfolgen. Die Sportstätte ist nach den Trainingseinheiten so rasch wie möglich zu verlassen.
- in der Indoor Sportstätte müssen mind. 10m² pro Person zur Verfügung stehen
 - Die Indoor Sportstätte des ÖTB TV Bad Schallerbach verfügt eine Gesamtfläche von 397 m². Aufgrund dessen dürfen gleichzeitig 38 Personen die Indoor-Sportstätte benützen.

5. Hygiene- und Reinigungsplan für die Infrastruktur und Material

- Im Vorraum, vor den Turnhallen und auf den Toiletten muss Desinfektionsmittel vorhanden sein.
- Die Turnhalle, die Garderoben und Toiletten werden täglich (an Werktagen) gereinigt.
- Materialien und Turngeräte, die für die Sportausübung benötigt werden, sind nach den Trainingseinheiten zu reinigen.
- Die Kunstturnhalle wird mind. 3x wöchentlich gereinigt.

6. Regelung zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- Beim Auftreten einer Covid-19 Infektion eines Sportlers/einer Sportlerin, Helfers/einer Helferin oder eines Vorturners/einer Vorturnerin ist diese unverzüglich dem Covid-19 Beauftragten, den jeweiligen VorturnerInnen und dem Turnwart zu melden (Teilnehmer der jeweiligen Trainingseinheit werden vom Vorturner informiert).

Hallenvermietung – Externe:

Vermietungen sind im Terminkalender unter <http://www.oetb-badschallerbach.com/calendar/belegungsplan/> einzutragen. Der Mieter hat ein eigenes Präventionskonzept vorzulegen. Die Registrierung der Teilnehmer obliegt dem Mieter (TrainerIn).

Covid-19 Beauftragter: Mathias Puffer, Tel. Nr. 0680/24 59 868

Turnwart: Kristina Höfer, Tel. Nr. 0650/84 81 872

Das Covid-19 Präventionskonzept wurde nachweislich (Unterschriftenblatt–Kenntnisnahme Präventionskonzept Rev.03) den Betreuern (Vorturner) zur Kenntnis gebracht.

Anhang 1: Unterschriftenblatt–Kenntnisnahme Präventionskonzept Rev. 04